

Verordnung

des USV TU Dresden e. V. – Abteilung Handball
(Finanzverordnung – FVO)

Inhaltsübersicht:

Artikel 1	Grundsatz
Artikel 2	Kosten Übungsleiter
Artikel 3	Kosten Punktspielbetrieb
Artikel 4	Kosten Turniere
Artikel 5	Kosten Aus- und Weiterbildung
Artikel 6	Trainingslager
Artikel 7	Weitere Kosten
Artikel 8	Zeugwart
Artikel 9	Ergänzungen

Artikel 1 Grundsatz

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung werden vor einer Aktivität mit der Abteilungsleitung abgestimmt. Anträge zur Kostenübernahme und Abrechnungen sind immer schriftlich oder per E-Mail an den Finanzverantwortlichen zu richten. Dieser informiert die Abteilungsleitung und führt eine Entscheidung in dieser herbei.

Artikel 2 Kosten Übungsleiter

- (1) Die Höhe der Übungsleiterentschädigung ist im Erwachsenenbereich nicht grundsätzlich fest gelegt, jedoch darf die Entschädigung nicht die derzeitige Höchstgrenze für steuerfreie Aufwandsentschädigung von 2.400,- € pro Jahr übersteigen. Die jeweilige Höhe richtet sich nach der Ausbildung (gültige Lizenz), den Trainingseinheiten und der Spielklasse.
- (2) Im Nachwuchsbereich beträgt die Übungsleiterentschädigung maximal 5,- € je Trainingseinheit ohne gültige Lizenz und 7,50 € mit einer gültigen Lizenz.
- (3) Der ausgestellte Übungsleitervertrag ist hierfür bindend. Die Übungsleiterabrechnung ist quartalsweise vorzunehmen.

Artikel 3

Kosten Punktspielbetrieb

- (1) Fahrtkosten für Auswärtsspiele können abgerechnet werden. Ab einer Entfernung außerhalb der Stadtgrenze Dresden (mehr als 15 km) können pro Kraftfahrzeug maximal 0,20 Cent pro Entfernungskilometer abgerechnet werden. Auf die Auslastung der Fahrzeuge ist zu achten. Fahrtkosten werden nur mit der Reisekostenliste des USV und den dazu gehörenden Tankquittungen anerkannt. Über die Auszahlungshöhe entscheidet die Abteilungsleitung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter erfolgt gemäß Schiedsrichterrichtlinie.
- (3) Kosten für Porto und Büromaterial können auf Nachfrage erstattet werden.
- (4) Aufwandsentschädigungen für das Kampfgericht werden nur für die 1. Frauenmannschaft im Spielbetrieb Sachsenliga und höher erstattet (10,- € pro ZN/SK).
- (5) Die Kosten im Punktspielbetrieb werden über Vorschüsse mit der Finanzverantwortlichen der Abteilung abgerechnet. Die Vorschüsse sind zeitnah (ca. aller 2-3 Monate) gegenüber der Finanzverantwortlichen abzurechnen. Die Termine werden mit Ausgabe der Vorschüsse durch die Finanzverantwortliche bekanntgegeben.
- (6) Kosten für Sportbekleidungs- und -material werden nicht aus den Vorschüssen finanziert.

Artikel 4

Kosten Turniere

- (1) Sämtliche Kosten für Turniere sind grundsätzlich von den Mannschaften selbstständig zu tragen und werden generell nicht über die Abteilung finanziert; mit folgenden 2 Ausnahmen:
 - a. Die 1. Frauenmannschaft kann insgesamt 150,- € Startgebühr für maximal 3 Turniere pro Jahr abrechnen.
 - b. Alle übrigen Mannschaften können insgesamt 50,- € Startgebühr für maximal 3 Turniere pro Jahr erstattet bekommen.
- (2) Diese Startgebühren können über Vorschüsse abgerechnet werden.
- (3) Sollten sich Fördermöglichkeiten für Turnierkosten (außer Startgebühren) ergeben, so werden diese im Einzelfall durch die Abteilungsleitung geprüft und beantragt.

Artikel 5

Kosten Aus- und Weiterbildung

- (1) Kosten für Übungsleiter-, Schiedsrichter- sowie Kampfrichterausbildung werden von der Abteilung getragen, sofern sich der Auszubildende für 3 Jahre verpflichtet, die Ausbildung für und im Sinne der Abteilung einzubringen. Fahrtkosten können im Einzelfall übernommen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch die Abteilungsleitung.

- (2) Sollte die Ausbildung nicht für oder im Sinne der Abteilung innerhalb der drei Jahre eingesetzt werden, sind die Kosten anteilig pro nicht eingesetztem Monat zu 1/36 der Abteilung zu erstatten.

Artikel 6 Trainingslager

- (1) Kosten für Trainingslager werden von der Abteilung Handball nicht übernommen.
- (2) Sollten sich Fördermöglichkeiten für Trainingslager ergeben, ist dies mit der Abteilungsleitung abzustimmen und durch die Abteilungsleitung zu beantragen. Die dadurch erzielten Einnahmen werden an die einzelnen Mannschaften ausgezahlt.
- (3) Aufwendungen für das Trainingslager für die erste Frauenmannschaft können nach Einzelfallprüfung erstattet werden.

Artikel 7 Weitere Kosten

- (1) Kosten, die in den Artikeln 2 bis 6 nicht erwähnt wurden, können nur nach schriftlichem Antrag genehmigt und erstattet werden.

Artikel 8 Zeugwart

- (1) Der Zeugwart erhält alle zwei Monate 50,- € von der Finanzverantwortlichen für die Ausgaben.
- (2) Ausgaben sind nur solche, welche mit dem aktiven Spielbetrieb in Verbindung stehen.
- (3) Der Zeugwart rechnet alle zwei Monate gegenüber der Finanzverantwortlichen ab. Den genauen Abrechnungstermin gibt die Finanzverantwortliche bei Ausgabe des Vorschusses bekannt.
- (4) Ausgaben, welche den Wert von 50,- € übersteigen, sind mit der Abteilungsleitung abzusprechen.
- (5) Bekleidung und Sportgeräte sind nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung zu erwerben.

Artikel 9 Ergänzungen

- (1) Verbandsabgaben an die Fachverbände werden immer durch die Abteilung erstattet.
- (2) Strafen- und Bußgelder (§ 16.6 in Verbindung mit §§ 8.5 und 8.6) werden nur nach Einzelfallprüfung durch die Abteilungsleitung übernommen.

(3) Personengebundene Strafen gemäß IHF Schiedsrichterregeln (Schiedsrichterbeleidigung → rote Karte/grobes unsportliches Verhalten) sind von den betreffenden Personen selber zu entrichten.

(4) Bei Test- und Trainingsspielen werden keine Aufwendungen für Schiedsrichter und Kampfgericht erstattet.

Dresden, 01.01.2014

Abteilungsleitung